

KULTUR
VEREIN

SATZUNG DES
„KULTURVEREIN 91 E.V.
WENHOLTHAUSEN“

Wenholthausen, den 28.01.2023

Satzung des Kulturverein 91 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Kulturverein 91 e.V.“ mit Sitz in Wenholthausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Theaterwesens mit regelmäßig stattfindenden öffentlichen Auftritten.

Der Kulturverein 91 e.V. erfüllt damit eine kulturelle Gemeinschaftsaufgabe und dient der Volksbildung.

Der Kulturverein 91 e.V. ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Kulturverein 91 e.V

Mitglieder des Kulturverein 91 e.V. sind:

1. fördernde Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Kulturverein 91 e.V. kann werden, wer die Satzungszwecke fördernd unterstützen will. (förderndes Mitglied). Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Streichung des Mitgliedes

Der Kulturverein 91 e.V. darf Beiträge und Umlagen erheben.

Der von der Mitgliederversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist zum 01. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Beschließt die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass eine Umlage, ist diese zum beschlossenen Zahlungstermin fällig.

Ein Mitglied das länger als zwei Monate mit seinem Jahresbeitrag / Umlagesatz im Rückstand ist, wird schriftlich an die Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum 01. Mai des folgenden Jahres zu streichen

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Kulturverein 91 e.V. ist nur zum Jahresende möglich.

Der Austritt muss schriftlich bis zum 31. Dezember einem Vorstandmitglied gegenüber erklärt werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keine Rückforderungsansprüche gegen den Kulturverein 91 e.V.

§ 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Kulturverein 91 e.V. ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen das Recht der Berufung zu. Diese muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ruht die Mitgliedschaft.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 10 Geschäftsordnung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Organe des Kulturverein 91 e.V. beschließen. Sie enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Kulturverein 91 e.V.

§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes

A: Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und wird als Vorstandsteam geführt.

Die maximale Anzahl von 8 Vorstandsmitgliedern wird nicht überschritten

Mitglieder des Vorstandes bestehen aus einem zu benennenden Sprecher und weiteren Vorstandsmitgliedern deren Aufgaben wechselnd nach einer Geschäftsordnung zugeteilt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die maximale Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl, auch des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

B: Gesamtvorstand

Der Vorstand kann um Beisitzer ergänzt werden. Es besteht die Möglichkeit vom Vorstand Beisitzer zu berufen / abzuwählen.

§ 12 Vertretungsvorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB Absatz 2 sind die gewählten Vertreter der Mitgliederversammlung. Der Kulturverein 91 e.V. stellt den für ihn ordnungsgemäß Handelnden vor seiner Inanspruchnahme von Haftungsansprüchen frei. Der Kulturverein 91 e. V. wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Er hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere:

1. die Einberufung der Mitgliederversammlung
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
3. die Erstellung der Jahresberichte
4. die unterjährige Reduzierung des Mitgliedbeitrages sofern es die wirtschaftliche Situation des Vereins zulässt
5. die Beschlussfassung ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist
6. die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der rechtmäßigen Beschlüsse
7. die Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt
8. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

Der zu benennende Sprecher leitet die Mitgliederversammlung. Eine zu erstellende Geschäftsordnung weist den Vorstandsmitgliedern ihre jeweiligen Aufgaben zu. Diese können innerhalb des Vorstandes beliebig und flexibel zugewiesen werden. Über wichtige Vorkommnisse in seinem Zuständigkeitsbereich ist unverzüglich der Vorstand zu benachrichtigen. Alle Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

§14 Haftung

Der Kulturverein 91 e.V. übernimmt die Haftung für alle schuldhaften Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vereinstätigkeit stehen. Der Verein stellt seine Vorstandsmitglieder von der persönlichen Haftung gegenüber Verein, Mitgliedern und Dritten frei, soweit die Vorstandsmitglieder nicht vorsätzlich gehandelt haben.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
2. die geänderte Beitragsfestsetzung, insbesondere die Bestimmung des maximalen Beitragssatzes; Festlegen eines ggf. notwendigen Umlagesatzes, wenn dieser gemäß § 5 erforderlich ist
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
4. die Wahl der Kassenprüfer - für die Dauer von einem Jahr, einmalige Wiederwahl ist möglich
5. Satzungsänderung
6. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Berufung gemäß § 3
7. die Auflösung des Vereins

Jährlich muss im ersten Quartal (vorzugsweise im Januar) eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss dies tun, wenn 2/3 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt haben.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Kulturverein 91 e.V. mit einer Frist von 2 Wochen öffentlich einzuladen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind bis 10 Tage vor der Mitgliedsversammlung schriftlich beim Vorstand zu stellen. Anträge müssen auf der Tagesordnung ergänzt werden.

Eine Woche vor der Mitgliederversammlung muss die endgültige Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben werden.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen.

Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang im Aushangkasten für öffentliche Bekanntmachungen in der Südstrasse in 59889 Eslohe-Wenholthausen und kann zusätzlich durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse wie Sauerlandkurier und Westfalenpost sowie per E-Mail und über die sozialen Medien erfolgen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen zum Vorstand des Kulturverein 91 e.V. sind offen, auf Antrag geheim.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Das Ergebnis wird protokolliert.

Eine 2/3 Mehrheit, der abgegebenen Ja und Nein Stimmen (Enthaltung wird nicht berücksichtigt), ist erforderlich, wenn der Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll bedarf der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfer

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Nachprüfung der Richtigkeit der Buchungen und der diesen zugrunde liegenden Belege. Die Kassenprüfer haben einen Bericht über die Prüfung in der Mitgliederversammlung abzulegen.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

Das Vorschlagsrecht können alle Mitglieder ausüben

Zum Ehrenmitglied des Kulturverein 91 e.V. können ernannt werden:

1. Mitglieder die insgesamt mindestens 20 Jahre dem Vorstand des Kulturverein 91 e.V. angehören
2. Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Kulturverein 91 e.V. erworben haben

Der Vorstand hat das alleinige Recht über den Vorschlag zu beraten und zu entscheiden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung ist für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Satzungsänderungen können nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden und zwar mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 19 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung) so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 20 Wegfall der Gemeinnützigkeit

Sollte das Finanzamt dem Verein die Gemeinnützigkeit entziehen, bleibt der Verein als solcher bestehen und der amtierende Vorstand bleibt im Amt. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Gemeinnützigkeit schnellstmöglich wiedererlangt wird.

§ 21 Vermögensfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützig tätigen Verein in Wenholthausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Wenholthausen zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDGS) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 23 Schlussbemerkung

Die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechtswirkungen treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2023 in Kraft. Die Satzung vom 19.01.2019 tritt mit Wirkung vom 28.01.2023 außer Kraft.

Jedem Mitglied ist bei Aufnahme in den Verein ein Exemplar der vollständigen Satzung auszuhändigen.

Wenholthausen, den 28.01.2023

D e r V o r s t a n d :

F r a n k G ö d d e c k e

S a s c h a O r z e l - S c h w i l l

V e r o n i k a S c h w i l l

J ü r g e n S t r a c k e